

Bundesministerium für Finanzen
Herrn Abteilungsleiter
Dr. Herwig Heller
Abteilung I/9
Johannesgasse 5
1010. Wien

Abteilung für Finanz- und Steuerpolitik
Wiedner Hauptstr. 63 | 1045 Wien
T +43 (0) 5 90 900-DW | F + 43 (0) 5 90 900-113739
E Erich.Kuehnelt@wko.at
W <http://wko.at/fp>

per E-Mail:
e-recht@bmf.gv.at

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen, Sachbearbeiter	Durchwahl	Datum
	FSP/05/21/EK/SS	3739	12.03.2021
	Mag. Erich Kühnelt		

2. Kontenregister-Durchführungsverordnung; Stellungnahme

Sehr geehrter Herr Dr. Heller,

die Wirtschaftskammer Österreich (WKÖ) dankt für die Übermittlung des im Betreff genannten Verordnungsentwurfs und gestattet sich folgende Stellungnahme abzugeben.

Wir ersuchen die Formulierung in § 3 Abs. 4 KontReg-DV wie folgt zu ändern:

Bei Ander- und sonstigen Treuhandkonten, auf die eine Verordnung gemäß § 8 Abs. 5 FM-GwG oder § 95 BWG angewandt wird, sowie bei Ander- und sonstigen Treuhandkonten, auf die vereinfachte Sorgfaltspflichten auf risikoorientierter Grundlage gemäß § 6 Abs. 5 FM-GwG angewandt werden, wird von der Meldung des Treugebers abgesehen.

Begründung für den alternativen Textvorschlag zu § 3 Abs. 4:


- Durch die überarbeitete, nun allgemein gehaltene Formulierung wird auf die ebenso allgemein formulierten Bestimmungen im FM-GwG bzw. im BWG verwiesen.
- Würden einzelne Verordnungen genannt werden, würde immer dann Rechtsunsicherheit entstehen bzw. müsste die KontReg-DV immer dann überarbeitet werden, wenn die Bestimmungen, mit denen vereinfachte Sorgfaltspflichten festgelegt werden, geändert werden.
- Durch die vorgeschlagene Formulierung wäre eine dynamische Übernahme der für Zwecke der Geldwäschereibekämpfung maßgeblichen (vereinfachten) Sorgfaltspflichten auch für Zwecke des Kontenregisters ohne weiteren administrativen Aufwand für das BMF und mit größtmöglicher Rechtssicherheit für die Normunterworfenen gewährleistet.
- Mit der vorgeschlagenen Textierung sollte erreicht werden, dass die Meldeverpflichtung von Treugebern auf Anderkonten in der Kontenregister-Durchführungsverordnung einerseits, und

im FM-GwG/BWG andererseits inhaltlich gleichlautend geregelt ist. Derzeit sieht die Kont-Reg-DV in § 3 Abs. 4 eine taxative Auflistung der Ausnahmetatbestände vor, während das FM-GwG durch den Verweis auf die Risikoanalyse gemäß § 6 Abs. 5 und das BWG durch den Verweis auf eine VO gemäß § 95 Abs. 1a eine risikoorientierte Festlegung der Sorgfaltspflichten, welche bei geringem Geldwäscherisiko auch ein Absehen von der Feststellung des Treugebers zum Ergebnis haben können, vorsehen. Da der Telos der Meldepflichten von Treugebern sowohl im Kontenregister als auch in der Geldwäscheprävention derselbe ist, sollten die Regelungen bei vereinfachten Sorgfaltspflichten in beiden Materien gleichgezogen werden.

Im Zusammenhang mit den Erläuterungen zu § 3 Abs. 4 erscheint die Passage „... zum Beispiel Mietzinskautionsanderkonten, wo oft nur tageweise Treugeberschaften bezüglich Kleinbeträgen bestehen, ...“ nicht optimal formuliert, da Mietzinskautionen in der Regel wohl längerfristig veranlagt werden. Hier könnte eventuell eine Bezugnahme auf die vereinfachten Sorgfaltspflichten erfolgen bzw. der Hinweis aufgenommen werden, dass mit dieser Bestimmung ein Gleichklang mit den vereinfachten Sorgfaltspflichten gemäß FM-GWG bzw. BWG hergestellt werden soll.

Wir ersuchen um Berücksichtigung unserer Ausführungen.

Freundliche Grüße



Dr. Ralf Kronberger
Abteilungsleiter